



Ausschussdrucksache 21(6)95d

vom 5. Juni 2026, 17:09 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

der Sachverständigen Felicitas Wühler

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der
Reparatur von Waren

BT-Drucksache 21/5923



Kehl am Rhein, den 05. Juni 2026

Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum oben genannten Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Der Entwurf setzt die Richtlinie soweit erforderlich mit Augenmaß um. Die Verortung der neuen Regelungen im BGB erscheint gelungen. Bedauerlich ist aus Sicht des ZEV, dass eine Minimalumsetzung gewählt wird, das Potential eines „Rechts auf Reparatur“ wird daher nicht ausgeschöpft. Wir beschränken uns in der vorliegenden Stellungnahme auf einige prägnante Punkte, stehen aber für einen umfänglicheren Austausch gerne zur Verfügung.

Informationspflicht, § 475 Abs. 4 BGB-E

In direkter Umsetzung der Richtlinie sieht der Gesetzesentwurf vor, dass sich die Gewährleistungsfrist in Zukunft einmalig um ein Jahr verlängert, wenn VerbraucherInnen eine Nacherfüllung durch Nachbesserung wählen. § 475 Abs. 4 BGB-E sieht zudem vor, dass der Unternehmer über diesen Vorteil informieren muss. Wann und in welcher Form dies geschehen soll, lässt der Wortlaut aber offen. Zwar muss die Information erfolgen, „bevor“ die Nacherfüllung durchgeführt wird, dies kann aber wohl schlicht durch passiv vorhandene Informationen auf der Webseite geschehen. Aus der Gesetzesbegründung, insbesondere den Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für die Unternehmen, ergibt sich nämlich, dass der Gesetzgeber in erster Linie an Informationen auf der Webseite allgemein zu den Ansprüchen im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung denkt. Zwar wird auch die Schulung des Servicepersonals angesprochen, diese aber im Vergleich gering gewichtet.

Aus Sicht des Verbraucherschutzes erscheint es wichtig, dass VerbraucherInnen aktiv auf ihre Wahlmöglichkeiten und die neue Verjährungsfolge hingewiesen werden, nachdem sie reklamiert haben. Der Gesetzgeber sollte daher präzisieren, dass die Information nach § 475 Abs. 4 BGB-E in einer Form erfolgen muss, die sicherstellt, dass sie auch wahrgenommen wird. Nur so kann die Verlängerung der Gewährleistungsfrist auch die gewünschte Anreizwirkung gegenüber VerbraucherInnen entfalten.

Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, § 475 Abs. 6 BGB-E

Der Gesetzentwurf beschränkt sich darauf, die durch die Richtlinie notwendige Ergänzung vorzunehmen, dass der Unternehmer auf Verlangen des Verbrauchers auch eine überholte Ware liefern kann. Unverändert und damit weiterhin unbestimmt ist, was eine „angemessene Frist“ zur Nacherfüllung ist. Dies ist aus Verbrauchersicht zu bedauern, da eine derart offene Regelung in der Praxis zu Verunsicherung und erschwerter Durchsetzbarkeit führt. Daran ändern auch die im Gesetz genannten Kriterien bezüglich Art der Ware und Verwendungszweck nichts.

Im Zuge der Überarbeitung des § 475 BGB böte sich eine Gelegenheit, diese Rechtsunsicherheit auf Seiten der VerbraucherInnen auszuräumen. Aus Sicht des ZEV wäre es wünschenswert, hier mit einer Regelfrist, ggf. ergänzt durch eine Härtefallklausel, zu arbeiten. In Frankreich muss die Nacherfüllung beispielsweise innerhalb einer angemessenen Frist, maximal jedoch 30 Tagen erfolgen. Wird die Maximalfrist nicht eingehalten besteht ein Rücktrittsrecht.

Reparaturverpflichtung des Herstellers, § 479b BGB-E

Das eigentliche Recht auf Reparatur aus Art. 5 der Richtlinie wird in den neuen § 479a ff. BGB-E ebenfalls 1-1 umgesetzt. Die dynamische Verweisung ist aus Sicht des ZEV zu begrüßen, nur so wird sichergestellt, dass zu jeder Zeit innerhalb der Europäischen Union einheitliche Vorschriften für die betroffenen Produkte gelten.

Ein Aspekt, der noch geprüft werden sollte, ist die grenzüberschreitende Anwendbarkeit: Verbringt ein Verbraucher beispielsweise die in Frankreich erworbene Geschirrspülmaschine nach Deutschland, so dürfte dem Wortlaut nach ein Anspruch in Deutschland auf Reparatur bestehen. Es muss sichergestellt werden, dass keine Verweisungsschleife zwischen den eventuell bestehenden nationalen Niederlassungen des Herstellers erfolgt, weil das Gerät in einem anderen Land gekauft wurde und dort ggf. eine Herstellergarantie besteht.

Zuletzt bleibt anzumerken, dass die gewählte vertikale Regelung einen Breiteneffekt verhindern wird. Es existiert eine Vielzahl von Geräten, für die bisher keine Ökodesign-Verordnungen bestehen und auch in absehbarer Zeit nicht bestehen werden. Hinzu kommt, dass das Recht auf Reparatur auch nur besteht, *soweit* die jeweilige Verordnung es vorschreibt. Im Vergleich zur aktuell geltenden Rechtslage müssen Hersteller also in Zukunft die Teile, die sie ohnehin bereits vorhalten müssen, zusätzlich gegen Entgelt einbauen.

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Richtlinienentwurf dargestellt, bedarf es nach Ansicht des ZEV für ein effektives Recht auf Reparatur eines horizontalen Ansatzes. Die nun angewandte Regelungstechnik führt zu einer Zersplitterung, für jeden Gerätetyp gelten andere oder gar keine Regeln. Andere Länder haben derartige horizontale Maßnahmen eingeführt: In Spanien müssen



Hersteller für zehn Jahre Ersatzteile für ihre Produkte vorhalten und Service- und Reparaturmaßnahmen anbieten. Dies ist unabhängig von der Art des Produkts, in der Fallarbeit des Europäischen Verbraucherzentrums Deutschland wurde dieser Anspruch beispielsweise für einen Mülleimer geltend gemacht. Werden diese Vorgaben durch den Hersteller nicht erfüllt, macht er sich schadensersatzpflichtig.

Angemessenheit des Entgelts, § 479b Abs. 3 BGB-E

Der Preis ist für viele VerbraucherInnen der treibende Faktor bei der Entscheidung, ob eine Reparatur einer Neuanschaffung vorgezogen wird.

Das Ministerium hat um Anregungen gebeten, wie die Angemessenheit konkreter sichergestellt werden kann. Der Referentenentwurf führt in der Gesetzesbegründung aus, welche Posten in die Berechnung des Preises einfließen dürfen: Materialkosten, Fremdleistungen (Porto/Transport), Wartungs- und Energiekosten, Anzahl und Kosten von Arbeits- und Maschinenstunden, ein üblicher Gewinn und Steuern. Diese Aufzählung entspricht derjenigen in Erwägungsgrund 16 der Richtlinie. Diese in die Gesetzesbegründung aufzunehmen ist hilfreich für die spätere Auslegung. Es wäre aber zu überlegen, ob eine Aufzählung direkt in § 479b BGB-E nicht noch besser wäre, da so nicht nur RechtsexpertInnen Zugang hätten.

Nachzudenken wäre auch über eine Sanktionsmöglichkeit oder zumindest eine Rechtsfolge, falls ein unangemessener Preis verlangt wird. Der französische Lehrstuhl für Verbraucherrecht bei der CA Cergy Paris Universität ([Chaire Droit de la consommation | CY Cergy Paris Université](#)) hat in seiner Studie zur Umsetzung der Richtlinie in das französische Recht beispielsweise folgende Maßnahmen empfohlen:

- **Transparenzpflicht über den Reparaturpreis:** Es wird empfohlen, die Hersteller, die der Reparaturpflicht nach Richtlinie 2024/1799 unterliegen, zur jährlichen Veröffentlichung der indikativ üblichen Reparaturpreise für die betroffenen Güter zu verpflichten oder zu ermutigen.
- **Sanktion bei Festsetzung eines unangemessenen Preises:** Es wird vorgeschlagen, eine zivilrechtliche Geldbuße zu verhängen, wenn der Preis unangemessen ist und der Verbraucher gezielt von der Reparatur abgehalten wurde, unabhängig davon, ob der Vertrag abgeschlossen wurde oder nicht.
- **Sanktion bei Abschluss eines Reparaturvertrags zu einem unangemessenen Preis:** Wenn der Verbraucher den Reparaturvertrag mit dem Hersteller abgeschlossen hat, wird empfohlen, die Preisvereinbarung für nichtig zu erklären oder als nicht geschrieben zu behandeln und den Vertrag in einen kostenlosen Dienstleistungsvertrag umzuwandeln, sofern der Preis unangemessen war und der Verbraucher den Vertrag abgeschlossen hat.

Die vollständige Studie übermitteln wir mit unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen hierzu und Übersetzungsfragen gerne zur Verfügung.

Informationspflicht, § 479d BGB-E

Die Regelung zur Informationspflicht ist recht unspezifisch. Wir gehen zwar nicht davon aus, dass die Informationen zu Ersatzteilen und Reparaturpflicht durch Hersteller bewusst versteckt werden würden. Als bewusstseinsbildende Maßnahme könnte es aber sinnvoll sein, das Recht auf Reparatur auch flächendeckend unter dieser Bezeichnung zu führen. Denkbar wäre ein „Recht auf Reparatur“-Button, parallel zu den bereits bestehenden Buttons für Kündigung und Widerruf. Außerdem sollte erwogen werden, die Hersteller anzuhalten über die Reparatur-Plattform zu informieren, um deren Bekanntheit zu steigern.

Unzulässige Handlungen, § 479e BGB-E

Ein wichtiger Baustein zur Öffnung des Reparaturmarkts und auch zur Senkung der Kosten durch Wettbewerb sind die nun in § 479e BGB-E vorgesehenen unzulässigen Handlungen. Insbesondere bei Smartphones stellen Maßnahmen der Hersteller, die eine Reparatur durch Dritte verhindern (sollen), bisher oft ein Problem dar.

Der Markt für Kfz-Ersatzteile zeigt, dass eine Öffnung dazu führen kann, dass die Preise für Ersatzteile und Reparaturen insgesamt sinken. Umgekehrt zeigt eine aktuelle Erhebung des ADAC, dass auch bei der Konstruktion von Autos die Reparatur zunehmend erschwert und so verteuert wird ([Reparaturkosten fürs Auto werden immer höher: ADAC Vergleich](#)). Es ist daher bedauerlich, dass § 479e BGB-E sich nur auf Waren bezieht, die unter § 479a BGB-E fallen.

Die Regelung des § 479e BGB-E selbst enthält außerdem keine Rechtsfolge für den Fall des Verstoßes. Die Gesetzesbegründung stellt dankenswerterweise klar, dass der Vorschrift ein Verbraucherschützer Charakter zukommt. Es wird also die Möglichkeit für Mitbewerber, Interessen- und Verbraucherverbände geben, Hersteller bei Verstößen abzumahnern und gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

Ob und wie viel praktische Bedeutung dieser Möglichkeit zukommen wird, bleibt aber abzuwarten. Verbraucherverbände müssen aufgrund ihrer finanziellen und personellen Ausstattung genau abwägen, in welchen Fällen Durchsetzungsmaßnahmen ergriffen werden. Die Frage, ob eine technische Vorkehrung noch dem legitimen Schutz des geistigen Eigentums dient oder eine unzulässige Verhinderung von Reparatur darstellt wird im Einzelfall technisch und rechtlich komplex sein und die Ressourcen von Verbraucherverbänden möglicherweise deutlich übersteigen.



Der Gesetzentwurf äußert sich nicht dazu, ob neben der privatrechtlichen auch eine behördliche Rechtsdurchsetzung angedacht ist.

Aus Sicht des ZEV wäre es wichtig, neben der privatrechtlichen Rechtsdurchsetzung auch die Möglichkeit einer behördliche Anlauf- und Durchsetzungsstelle zu prüfen.

Zuschnitt des Entwurfs

Jede Maßnahme zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft ist zunächst zu begrüßen. Die hier umzusetzende Richtlinie stellt dabei nur einen Baustein in einem Maßnahmenbündel dar, zu dem auch die Ökodesign-Verordnungen und neue Informationsvorschriften aus bspw. der Green Claims Verordnung zählen.

Der vorgelegte Referentenentwurf setzt sich nur mit der Recht-auf-Reparatur-Richtlinie auseinander und setzt diese in weiten Teilen 1-1 in deutsches Recht um. Hier bestand allem Anschein nach die Absicht, eine rechtzeitige Umsetzung nicht zu gefährden und „Goldplating“ zu vermeiden. Die praktischen Auswirkungen für VerbraucherInnen werden aus diesem Grund nach hiesiger Einschätzung aber auch eher gering ausfallen.

Die Bereiche zum Recht auf Reparatur, in denen Gestaltung und eine politische Richtung möglich sind, spart der Gesetzesentwurf allerdings aus. Hierzu zählt zum einen die Frage, ob es eine deutsche Reparatur-Plattform geben soll, oder die Schnittstelle der Kommission auf der europäischen Plattform genutzt werden soll. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass Artikel 9 der Richtlinie vorsieht, dass die Mitgliedstaaten bis 31.07.2026 entweder mitteilen müssen, dass eine nationale Plattform besteht oder eingerichtet wird oder eine nationale Kontaktstelle für die Europäische Plattform benennen müssen.

Insbesondere spart der Gesetzesvorschlag aber aus, welche Maßnahme zur Reparatur außerhalb der Vorgaben der Richtlinie geplant ist. Die Richtlinie hat dies offengelassen, die Mitgliedsstaaten müssen aber mindestens eine ergreifen.

In Fachkreisen und auch in der politischen Diskussion wurden hier schon diverse Maßnahmen ins Feld geführt oder in anderen Staaten sogar schon eingeführt. Das Netzwerk der Europäischen Verbraucherzentren hat hierzu im Jahr 2023 eine Erhebung durchgeführt: [Recht auf Reparatur: Das müssen Verbraucher jetzt wissen](#)

Insbesondere zu nennen sind ein Reparaturbonus und die Senkung der Umsatzsteuer auf Reparaturdienstleistungen.

Ein Reparaturbonus ist eine Maßnahme, die an der Stelle ansetzt, wo es auf Verbraucherseite hakt: Den Kosten einer Reparatur im Vergleich zum Neukauf. Zu hohe Kosten für eine Reparatur werden noch vor fehlenden Ersatzteilen oder dem Wunsch nach einem neueren Modell als häufigster Grund von Verbraucherinnen und Verbrauchern angegeben, aus dem keine Reparatur gewählt wird. Hohe



Kosten müssen aber nicht bedeuten, dass der Preis unangemessen ist, weshalb ein Reparaturbonus als ergänzende Maßnahme sinnvoll erscheint. In Österreich wurde ein solcher Bonus gerade wieder neu aufgelegt ([Geräte-Retter-Prämie](#)), dort wird der Bonus aus Mitteln des Bundes finanziert und muss von Verbraucherinnen und Verbrauchern aktiv vor der Reparatur oder dem Kostenvoranschlag angefragt werden. In Frankreich gibt es ebenfalls einen Bonus, der aber aus einer Herstellerabgabe finanziert ist. Die Hersteller zahlen in einen Fonds ein, die Beiträge sind danach gewichtet, wie reparierbar die hergestellten Waren konstruiert sind. Der Bonus wird bei zugelassenen Betrieben automatisch von der Rechnung abgezogen, es entsteht kein Verwaltungsaufwand für Verbraucherinnen und Verbraucher ([Reparaturbonus in Frankreich kommt ohne Papierkram aus | cec-zev.eu](#)).

In Deutschland haben bereits mehrere Bundesländer einen Bonus erprobt und er wurde sehr gut angenommen. Eine begleitende Studie des Fraunhofer Instituts hat festgestellt, dass dieser geeignet ist, CO₂ einzusparen. Zudem hat die Verbraucherschutzministerkonferenz bereits 2023 den Bund gebeten, die Einführung eines bundesweiten Reparaturbonus zu prüfen, da sie die Anstrengungen auf EU-Ebene als nicht weitgehend genug eingeschätzt hat.

Das ZEV teilt diese Einschätzung und spricht sich für die Einführung eines bundesweiten, herstellerfinanzierten Reparaturbonus aus.